

Aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln in der Fassung vom 18.09.2019

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Stadt Hameln betriebenen Kindertagesstätten (Kindergarten, Krippe, Hort) und sonstigen Tageseinrichtungen (Nachmittagsbetreuungsgruppen an Schulen) werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensätze

1. beim Besuch eines Kindergartens / einer Krippe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Kindertagesstätte angebotenen und vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten in 5 Stufen gestaffelt.

Die Zuordnung zu den Staffelstufen erfolgt entsprechend der in § 3 und § 4 genannten Regelungen. Die Gebühren in den einzelnen Staffeln betragen

für einen		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
a) Halbtagsplatz (4,5 Stunden)	jährlich	1.188,00 €	1.404,00 €	1.890,00 €	2.322,00 €	2.646,00 €
	monatlich	99,00 €	117,00 €	157,50 €	193,50 €	220,50 €
b) Halbtagsplatz (5 Stunden)	jährlich	1.320,00 €	1.560,00 €	2.100,00 €	2.580,00 €	2.940,00 €
	monatlich	110,00 €	130,00 €	175,00 €	215,00 €	245,00 €
c) Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	jährlich	1.584,00 €	1.872,00 €	2.520,00 €	3.096,00 €	3.528,00 €
	monatlich	132,00 €	156,00 €	210,00 €	258,00 €	294,00 €
d) Ganztagsplatz (8 Stunden)	jährlich	2.112,00 €	2.496,00 €	3.360,00 €	4.128,00 €	4.704,00 €
	monatlich	176,00 €	208,00 €	280,00 €	344,00 €	392,00 €
e) Sonderbetreuungsdienst je angefangene 30 Minuten	jährlich	132,00 €	156,00 €	210,00 €	258,00 €	294,00 €
	monatlich	11,00 €	13,00 €	17,50 €	21,50 €	24,50 €

2. beim Besuch eines Kinderhortes

a) für einen Halbtagsplatz (4 Stunden) jährlich 1.212,00 € (101,00 € mtl.)

b) für einzelne Wochentage halbtags

- 1 Wochentag	jährlich 242,40 € (20,20 € mtl.)
- 2 Wochentage	jährlich 484,80 € (40,40 € mtl.)
- 3 Wochentage	jährlich 727,20 € (60,60 € mtl.)
- 4 Wochentage	jährlich 969,60 € (80,80 € mtl.)

c) für einzelne Wochentage in einer Ferienwoche

- bei einem Wochentag
 - vormittags (5 Stunden) 11,20 €
 - ganztags (8 Stunden) 16,20 €
- bei zwei Wochentagen
 - vormittags (5 Stunden) 22,40 €
 - ganztags (8 Stunden) 32,42 €

d) für eine Ferienwoche (ab 3 Werktagen)

- vormittags (5 Stunden) 33,70 €
- ganztags (8 Stunden) 48,60 €

3. beim Besuch einer **sonstigen Tageseinrichtung (Nachmittagsbetreuung)**

a) für eine ca. 3,5 stündige Nachmittagsbetreuung jährlich 924,00 € (77,00 € mtl.)

b) für einzelne Wochentage

- 1 Wochentag jährlich 228,00 € (19,00 € mtl.)
- 2 Wochentage jährlich 456,00 € (38,00 € mtl.)
- 3 Wochentage jährlich 672,00 € (56,00 € mtl.)
- 4 Wochentage jährlich 900,00 € (75,00 € mtl.)

c) für eine zusätzliche ca. 1,5 stündige Nachmittagsbetreuung an einer Ganztagschule im Rahmen der Ganztagsbildung jährlich 360,00 € (mtl. 30,00 €)

Die Gebühren zu 2. a) und b) sowie 3. a), b) und c) schließen den Besuch während der Schulferien aus.

Mit der Gebühr sind die Kosten für die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial abgegolten.

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme in die Tageseinrichtung.

Beginnt oder endet die Nutzung im Laufe eines Betreuungsjahres, wird für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil einer Jahresgebühr berechnet.

§ 3

Zuordnung zu den Staffelstufen

Die Zuordnung zu den Staffelstufen erfolgt regelmäßig zu Beginn jedes Betreuungsjahres, im Übrigen anlassbezogen. Bis zur Einstufung durch die Stadt Hameln stufen sich die Erziehungsberechtigten vorläufig entsprechend ihrer gesamten Jahreseinkünfte im Sinne des § 4 selbst ein. Die vorläufige Selbsteinstufung ist bis spätestens einen Monat vor Beginn der Vertragslaufzeit vorzunehmen und beim KiTa-Träger einzureichen. Unterbleibt die vorläufige Selbsteinstufung, ist bis zur Einstufung durch die Stadt die Gebühr der Stufe 5 zu entrichten.

a) Staffelstufen 1 bis 5 (bereinigte Jahreseinkünfte)

Die Zuordnung zu den Staffelstufen 1 bis 5 richtet sich nach der Höhe der maßgeblichen Einkünfte nach § 4a, die um die in § 4b genannten Abzüge bereinigt werden. Danach werden Erziehungsberechtigte mit den um die Abzüge bereinigten Jahreseinkünften den Staffelstufen wie folgt zugeordnet:

0 bis unter 32.500 €	Stufe 1
32.500 bis unter 40.000 €	Stufe 2
40.000 bis unter 47.500 €	Stufe 3
47.500 bis unter 55.000 €	Stufe 4
ab 55.000 €	Stufe 5

b) Gebühren der Staffelstufe 1 entrichten ebenfalls:

- Erziehungsberechtigte, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gewährt wird,
- Erziehungsberechtigte, denen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gewährt wird,
- Erziehungsberechtigte, die einen Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrages aus Mitteln der Jugendhilfe nach dem SGB VIII haben,
- Erziehungsberechtigte, denen Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gewährt wird,
- Erziehungsberechtigte, denen für ihre Kinder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt wird,
- Pflegeeltern für das die Kindertagespflegestelle besuchende Pflegekind, sofern das Kind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in der Pflegestelle betreut und für das Kind Pflegegeld nach dem SGB VIII gezahlt wird.

Der Bezug der genannten Leistungen ist durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Einstufung in die Staffelstufe 1 erfolgt ab dem Monat, in dem der maßgebliche Bewilligungsbescheid eingereicht wird. Erziehungsberechtigte, die den maßgeblichen Bewilligungsbescheid aus Gründen, die nicht in ihrer Verantwortung liegen, erst später einreichen, erhalten eine Rückerstattung.

§ 4

Maßgebliche Einkünfte für die Zuordnung zu den Staffelstufen 1 bis 5

Die Höhe des in den Staffelstufen 1 bis 5 zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach den gesamten Einkünften der Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind, das die Kindertagespflegeleistung beansprucht (maßgebliches Kind), gemeinsam in einem Haushalt leben sowie der weiteren Kinder, die von den Erziehungsberechtigten unterhalten werden. Lebt das maßgebliche Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Ein Kind wird dann von seinen Erziehungsberechtigten unterhalten, wenn die Einkünfte des Kindes (z. B. Unterhalt, Renten) nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensbedarf im Sinne des SGB XII sicherzustellen. Die Einkünfte des Kindes decken den eigenen Lebensunterhalt, wenn sie mindestens genauso hoch sind wie die Summe aus dem um 10% erhöhten Regelsatz nach § 28 SGB XIII und den anteiligen Unterkunfts- und Heizkosten.

Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist das Entgelt der Staffelstufe 5 zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung dieser Festsetzung erfolgt nicht.

Die Einkünfte werden wie folgt ermittelt:

a) Einkünfte

Als zugrunde zu legende Einkünfte gelten die Einkünfte in dem Kalenderjahr, das dem Beginn der Bewilligung der Tagespflegeleistung vorangeht, sofern nicht die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich unter oder um mindestens 15 % über denen des Vorjahres liegen. Zur Ermittlung der Einkünfte wird die positive Summe der Einkünfte zugrunde gelegt, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt worden ist. Ein Verlustausgleich mit negativen Einkünften erfolgt nicht. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkünfte.

Das Kindergeld wird bei den Einkünften nicht berücksichtigt.

Sofern sich Veränderungen in der Einkommenssituation gegenüber dem zugrunde zu legenden Kalenderjahr ergeben haben, werden die laufenden Einkünfte aller zum Haushalt zu rechnenden Familienmitglieder zugrunde gelegt; hierbei kann ggf. auch auf einen kürzeren Bemessungszeitraum zurückgegriffen werden.

b) Abzüge

Von den Einkünften nach Abschnitt a) werden abgezogen:

- 25% der Einkünfte bei Beamten/-innen, Richtern/-innen, Soldaten/-innen, Rentnern/-innen und Versorgungsempfängern/-innen
- 30% der Einkünfte bei allen anderen, insbesondere Arbeitnehmer/-innen und Selbständigen
- Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Unterhaltsberechtigte, soweit die Unterhaltsleistungen einkommenssteuerrechtlich berücksichtigt werden
- ein Behindertenpauschbetrag gem. § 33b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind
- ein kinderbezogener Abzug in Höhe von 50% des Freibetrages für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) sowie in Höhe von 50% des Freibetrages für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf nach § 32 Abs. 6 EStG je Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird; der v. g. Abzug erfolgt nur von einem Einkommen

§ 5

Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 KiTaG besteht, sind von der Gebühr befreit, soweit eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden täglich nicht überschritten wird.

Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt. Übersteigt die tägliche Betreuungszeit der Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 KiTaG besteht, acht Stunden, ist für die Betreuungszeit, die acht Stunden täglich übersteigt, eine Gebühr nach dieser Satzung zu entrichten.

Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich Tageseinrichtungen in der Stadt Hameln, verringert sich die Gebühr für das zweite Kind um ein Drittel und ab dem dritten Kind um zwei Drittel. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind.

§ 6 Kostenbeiträge

Neben den Gebühren können Kostenbeiträge für besondere Zwecke (z. B. Ausflüge, Feste, Veranstaltungen, Fahrdienste) vom Personal der Tageseinrichtung erhoben werden. Die Zahlung solcher Kostenbeiträge ist freiwillig, aber Voraussetzung für die Teilnahme an dem jeweiligen Angebot.

Bei einer Betreuung über die oder ab der Mittagszeit wird den Kindern in der Einrichtung gegen Zahlung eines Entgeltes täglich ein Mittagessen angeboten.

§ 7 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die für die Erhebung der Abschlagszahlungen und die Gebührenveranlagung erforderlichen Daten und etwaige Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Gebührenerhebung

Erhebungszeitraum für die Betreuungsgebühr ist das jeweilige Betreuungsjahr. Es beginnt unabhängig von Ferienzeiten am 01. 08. eines Kalenderjahres und endet am 31. 07. des folgenden Jahres.

Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Betreuungsjahres.

Die Gebühr ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. (z. B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird.

Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schließung der Tageseinrichtung in den Ferienzeiten. Das gilt auch für Fälle einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen ansteckender Krankheiten, Fortbildung der Mitarbeitenden).

Auf die Jahresgebühr sind gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 NKAG monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des zwölften Teils einer Jahresgebühr zu entrichten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 01. eines Monats für den Vormonat zu entrichten.

Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Bei ersatzloser Schließung der Tageseinrichtung wegen eines Streiks für mindestens fünf aufeinanderfolgende Betreuungstage erfolgt eine Erstattung der Gebühren ab dem ersten Tag auf schriftlichen Antrag in Höhe des jeweils maßgeblichen Tagessatzes gemessen an der zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Jahresgebühr (1/240). Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe, auch in einer Notgruppe, ist Ersatz im Sinne des vorherigen Absatzes. Der Antrag auf Gebührenerstattung kann frühestens nach Streikende gestellt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln in der Fassung vom 01.08.2013, zuletzt geändert am 19.12.2018, außer Kraft.

Hameln, den 18.09.2019

Stadt Hameln


(Oberbürgermeister)